

55

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 44/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 21. Dezember 1988

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Dortmund.

Gründe:

Das Amtsgericht Dortmund ist an den Verweisungsbeschluß
des Amtsgerichts Bonn vom 18. August 1988 gebunden, § 281
Abs. 2 Satz 2 ZPO. Gründe, die ausnahmsweise die Bindungs-
wirkung in Frage stellen könnten (vgl. dazu BGHZ 71, 69,
72), liegen nicht vor. Zwar ist zur Entscheidung in einem
isolierten Verfahren nach § 10a VAHRG oder Art. 4 § 1 VAWMG
nicht das Gericht der Ehesache, sondern das nach § 45 FGG

- 3 -

zuständige Gericht berufen (Senatsbeschluß vom 13. Juli 1988 - IVb ARZ 33/88 - FamRZ 1988, 1160). Auch wenn die Verweisung hiernach rechtsfehlerhaft ist, liegt indessen lediglich ein Rechtsirrtum des verweisenden Gerichts vor, der die Bindungswirkung unberührt läßt.

Lohmann

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)